

§ 31 RLG Wechsel in der Person des Inhabers einer Rohrleitungsanlage

RLG - Rohrleitungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.04.2025

§ 31.

Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers einer Rohrleitungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage nicht berührt.

In Kraft seit 01.04.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at